



Die vorsorgliche Speicherung von IP-Adressen: Der Gesetzentwurf auf einen Blick

Das Problem	Straftaten im digitalen Raum nehmen erheblich zu. Vor allem die Verbreitung von Kindesmissbrauchsdarstellungen sowie Online-Betrug ist in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Derzeit kommen viele Täter ungestraft davon, da sich ihre Identität häufig nicht ermitteln lässt.
Lösungsansatz	<p>Die Aufklärungsquote bei internetbezogener Kriminalität soll erhöht werden. Dazu sollen Internetzugangsdiensteanbieter in die Pflicht genommen und den Ermittlungsbehörden zeitgemäße Instrumente an die Hand geben werden.</p> <p>Die Stärkung der Ermittlungsbehörden soll nur unter strikter Wahrung verfassungs- und europarechtlicher Vorgaben erfolgen.</p> <p>Der nun beschlossene Gesetzesentwurf enthält drei Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anbieter von Internetzugangsdiensten sollen verpflichtet werden, IP-Adressen ihrer Kunden für drei Monate vorsorglich zu speichern.2. Für sonstige Verkehrsdaten soll das neue Instrument der Sicherungsanordnung eingeführt werden.3. Die Funkzellenabfrage wird neu geregelt.
1. IP-Adressenspeicherung	IP-Adressen sind oft der einzige Anhaltspunkt, um Täter bei internetbezogener Kriminalität zu identifizieren. Daher dürfen Strafverfolgungsbehörden bereits jetzt bei Internetzugangsdiensteanbietern abfragen, wem eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeteilt war. Für gewöhnlich speichern die Anbieter die Adressdaten aus betrieblichen Gründen jedoch nur für wenige Tage, sodass entsprechende Anfragen der Strafverfolgungsbehörden häufig ins Leere laufen. Zukünftig sollen Internetzugangsdiensteanbieter daher verpflichtet werden, die IP-Adresse für drei Monate zu speichern.

	<p>Die gespeicherten Daten dienen lediglich der Identifizierung von Anschlussinhabern im Einzelfall. Durch die IP-Adresse lassen sich weder Rückschlüsse auf die Inhalte von Kommunikation ziehen, noch ermöglichen sie die Bildung von digitalen Persönlichkeitsprofilen.</p>
<p>2. Sicherungsanordnung</p>	<p>Neben der IP-Adresse können auch weitere Verkehrsdaten, insbesondere Daten darüber, wer wann mit wem von wo aus kommuniziert hat, wertvolle Ermittlungsansätze bieten. Daher dürfen Strafverfolgungsbehörden bereits jetzt auf bestimmte Verkehrsdaten zugreifen.</p> <p>Für diese Daten ist in diesem Gesetzesentwurf, anders als für IP-Adressen, keine allgemeine Speicherpflicht vorgesehen. Stattdessen sollen Strafverfolgungsbehörden bei Bekanntwerden einer konkreten Straftat die Möglichkeit erhalten, diese Daten per Anordnung für bis zu drei Monate sichern zu lassen. So soll verhindert werden, dass Daten gelöscht werden, die für die Behörden wichtige Ermittlungsansätze bieten könnten. Die Bundespolizei soll für Zwecke der Gefahrenabwehr die gleiche Befugnis erhalten.</p>
<p>3. Funkzellenabfrage</p>	<p>Die Strafverfolgungsbehörden sollen durch ausdrückliche gesetzliche Regelung wieder bei allen Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung eine Funkzellenabfrage durchführen können. Dies betrifft beispielsweise den gewerbsmäßigen Betrug. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gestattet die aktuelle Rechtslage die Funkzellenabfrage nach nur bei besonders schweren Straftaten wie etwa Mord, Totschlag oder terroristische Straftaten.</p>

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).